

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 1 (1843)

Artikel: Bruder Claus und seine Zuschrift an Constanz, vom 30 Jänner 1482

Autor: Schneller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C.

Bruder Claus und seine Zuschrift an Constanz, vom 30 Jänner 1482.

Bon Joseph Schneller.

Geschichtliche Denkwürdigkeiten dem Grabe der Vergessenheit entreissen, und was da wieder erstanden, der Mit- und Nachwelt überliefern, ist im Allgemeinen Aufgabe einer historischen Gesellschaft. Treten aber derlei Alterthümer und Seltenheiten, seien sie in Schrift, in Bauwerken, Metall, oder in welcher Gestalt immer, in der Eidgenossenschaft, und zwar im ältesten Theile derselben, ans Licht, so ist es insbesondere Pflicht und Zweck des fünftöltlichen historischen Vereins, dieselben hervorzuheben aus dem Staube, zu deuten, und wenn möglich zu veranschaulichen. Das genannte Mitglied dieses Vereins macht daher einen kleinen Versuch, und will mit wenigen Worten von einem Mann sprechen, welchen alle Jungen der alten und jungen Eidgenossen hochpreisen und mit Recht verewigen, welchen auch die katholische Kirche unter ihre auserwählten und triumphirenden Glieder zählt.

Die Leser dieser Blätter finden in Beilage (Tab. III.) ein getreues Nachbild jenes Schreibens, welches der selige Nicolaus von Flue aus dem Lande Unterwalden ob dem Kernwald seiner Zeit an den Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz gerichtet hatte. Wir verdanken dieses Facsimile der Güte des correspondirenden Vereinsmitgliedes, Hochw. H. Lyceums-Directors Lender in Constanz. Der Originalbrief liegt in dem dortigen städtischen Archive, ist auf Papier geschrieben, welches das Zeichen eines Stierkopfs hat, und durchweg wohl erhalten.

Er lautet, wie folgt:

1482, 50 Jänner.¹⁾

„Der nam Ihesus sigy üwer grüß vnd Ich wünschen üch
 „vil gütes vnd | möchte Ich ünz güttes verbringen welte Ich das
 „Ir sy tailhaftig | wurdent vnd Ich han üwer schriben wol ver-
 „standen Ich han och üwer | bitt wol verstanden dar Ir gerend
 „das Ich got für uch bitt will Ich | tün mit gütten trüwen es
 „ist aber nit one den als got tütt was an | mich kompt das mine
 „wort mügend zü frid ziechen vnd üch die | wol mügend erschieszen
 „wil Ich tün mit güttem willen min raut | ist och das Ir gütlich
 „sigend In dissen sachen wen eins güß das | bringt das ander ob
 „es aber nit In der fründschafft möcht gerecht | werden so lausent
 „das recht das böst sin zü gewarem vfkunt | so han Ich min eigen
 „Insigel lausen trucken zü end disser | geschrifft disses brieffs got
 „sy mit üch geben us mitwochen vor | sant blastus tag anno domini
 „lrrriij —“

brüder claus
 von flüge

Die Ueberschrift. — „Den fromen fürstlichen vnd wisen |
 „burgermeister vnd raut der statt costen | minen lieben väter.“

Das Schreiben war zusammengelegt in Briefesform, und mit dem Siegel des Eremiten, welches die Umschrift führt: † b clav von flue (Bruder Claus von Flue), in rothem Wachs bestegelt; die obige Ueberschrift bildete die Adresse des Briefes, wie alles dieses aus der Urschrift des Deutlichen hervorgeht. Das Siegel mit der Mutter Gottes und dem Jesuskinde wurde von jeher, nach einem durch Ritter Nicodem von der Flue unterm 20 Augstm. 1787 dem Stadtrathe zu Constanz ausgestellten Zeugnisse bei der Familie von Flue aufbewahrt, und lag damals in den Händen des besagten Ritters und Pannerherrn von Obwalden. Wie es an das Cistercienser-Kloster Rathausen gekommen, konnten selbst die ehrw. Conventsfrauen nicht bestimmen; denn einmal wird jetzt ein solches sammt dem Reisetabe mit großer Sorgfalt dort ver-

¹⁾ Buerst abgedruckt bei Businger und Zelger, Geschichten von Unterwalden. Ausg. 1791. Bd. II. S. 141.

wahrt.¹⁾ Es ist silbern, und der Handgriff von Holz und ungestaltet.

Es fragt sich nun, ist der so eben angeführte Brief eigenhändige Schrift des hochverehrten Clausners? — Wenn auch einentheils der Canonicus Joseph Businger meldet: „Niclaus habe einen förmlichen Stiftungsbrief über die Caplaneipfründe im Rauf durch seinen ältesten Sohn Johannes ausfertigen lassen“ (Br. Klaus S. 61.)²⁾; und wenn dann auf der andern Seite die Behauptung, als habe Br. Claus weder schreiben noch lesen können, deshalb unwahrscheinlich bedenken will, weil er lange Jahre Richter des Landes gewesen (Archiv für Schw. Geschichte. II. 262): so will in meinen Augen dieses nicht viel sagen; denn einerseits geht aus dem angeführten Stiftungssacte nichts Bestimmtes für den Schreiber hervor, Hensli von Flü handelt einzig im Namen seines Vaters, und bittet den Landammann von Obwalden um die Bestiegelung; andertheils ist es keinem Geschichtforscher unbekannt, daß das Lesen und Schreiben selbst bei Beamten damaliger Zeit gleichsam ans Außergewöhnliche gränzte, und daß es vorzüglich nur das Siegel war, welches die Stelle der handelnden Person vertrat, und den durch sie erlassenen oder bezeugten Act kräftigte. Treffen wir doch in unsren Tagen auf manchen Ehrenmann, der des Schreibens, wohl gar selbst des Leseens unkundig ist! Daher möchte ich fast versucht werden anzunehmen, Bruder Claus habe nicht schreiben können: in dieser Vermuthung bestärkt mich die Beobachtung, daß, bei genauerer Vergleichung der beiden Facsimile, des Briefes nämlich von St. Barbaren tag 1482 (Archiv. 249.), und jenes von sant blasius tag 1482 (in vorliegender Schrift), Orthographie sowohl als Schriftzüge, und namentlich die Unterschriften, von einander abweichen. Angenommen jedoch, Bruder Claus sei des Schreibens nicht unkundig, und der Brief an den Stand Bern sei Urschrift gewesen, so ist wenigstens das Eine dieser Actenstücke offenbar nicht aus seiner Hand vorgegangen. Es dürfte daher nicht allzu gewagt erscheinen, wenn da der Satz aufgestellt würde, entweder der Kirchherr von Kerns

¹⁾ Vergl. P. Benno, Capuc. Wunder- und Zugendstern, S. 197, Lucern 1732. 4. Fr. B. Goldlin, Geist des sel. Bruder Klaus. 2. Ausgabe. S. 304. *, und J. Businger, Bruder Klaus. S. 82. (9.)

Oswald Isner, oder jener von Sachsen Johann Burkhard von Benzingen, oder aber der Caplan im Ranft Peter Bachthaler hätten, Namens und auf Geheiß des sel. Eremiten, diese Briefe angefertigt, und mit seinem Siegel beglaubigt. Erwägt man, daß der Selige in seinem innern Gottesfrieden versunken, allen äußern Verkehr so viel möglich auswich; die Schreibekunst noch größtentheils im Besitze des geistlichen Standes lag; die drei besagten Priester aber in seiner nächsten Umgebung und in ganz eigenen Verhältnissen zu ihm standen, der in Kerns als trauriger inniger Rathgeber, Burkhard als sein Seelsorger, und der Letztere vermöge täglichen Umganges: so wird man eine solche Vermuthung nicht ganz unbegründet finden. Nebrigens kann Einsender dieses nur bedauern, daß ihm dermalen nicht die erforderliche Gelegenheit gegönnet worden, die Kirchenschriften in Sachsen einzusehen — vielleicht wäre man über diesen Gegenstand nun im Reinen.

Doch was war wohl die Veranlassung einer solchen Zuschrift dieses Gottesmannes an den Magistrat von Constanz?

Bekanntlich sah sich im J. 1460 Herzog Sigismund von Oesterreich genöthigt, den Frieden von den Eidgenossen durch Abtretung der Landgrafschaft Thurgau zu erkaufen. (Tschudi II. 600 — 612.) Von dieser Erwerbung war das Landgericht mit dem zu demselben gehörigen Blutbann ausgeschlossen; „denn es „was dero zite der Statt Costanz verpfändt von dem Riche.“ (a. a. D. 609.) Die hierüber im J. 1417 des nechsten Mittwuchens nach St. Gallen tag ausgestellte Urkunde weiset umständlich und ausführlich nach, wie und warum König Sigismund dem Bürgermeister, dem Rathe und den Burgern der Stadt Constanz das Landgericht zu Winterthur, den Wildbann in der Landgrafschaft Thurgau, und die Vogtei zu Frauenfeld um 3100 Rh. Gulden verpfändet und versezet hatte. (a. a. D. 80.) Auch ertheilt derselbe Fürst kraft eines zweiten Briefes vom gleichen Datum die Gewalt, daß Constanz durch seinen Vogt in der ganzen Landgrafschaft die hohe Gerichtsbarkeit über das Blut ausüben könne. (S. 81.)

Nun hatten aber die sieben Orte der alten Eidgenossenschaft, durch mehrere frühere, namentlich durch die burgundischen an unglücklicher Beute reichen Siege etwas kühn und gierig geworden,

mit der bloßen Abtretung des Thurgaus sich nicht befriedigen wollen; sie forderten zudem von Constanz die Lösung des Landgerichts. Verfolgen wir nunmehr an der Hand der im Staatsarchiv Lucern liegenden eidgenössischen Abscheidbücher, welche hierin die sicherste und ungetrübteste Quelle darbiethen, diesen leidigen Streithandel bis zu seiner gänzlichen Ausgleichung.

Schon im J. 1477 am 21. März ward auf dem Tage zu Lucern beschlossen: „Heimzubringen, wie das Landgericht im Thurgau, welches Constanz habe, zu der Eidgenossen Handen kommen könne.“ (Abscheidband B. S. 89.) Und ein Jahr später am 19. Augustmonat: „Auf nächsten Tag zu Lucern soll man sich erklären, ob man, wofür verschiedene Ursachen sind, das Landgericht und die Herrlichkeit, welche Constanz im Thurgau besitzt, zu der Eidgenossen Handen lösen wolle?“ (S. 118.)

Die Sache wurde immer ernster betrieben, und ganz nachdrücklich drangen die Eidgenossen an Constanz. „Da im Thurgau, hieß es auf dem Tage zu Lucern (1480, 17. April), allerlei Unfugen getrieben, und Constanz solche nicht straft, so halten einige Cantone es für das Zweckmässigste, das Thurgau zu eidg. Handen auszulösen, zur gemeinsamen Beherrschung der 8 Orte oder einiger allein. Heimbringen und sich auf den nächsten Tag erklären.“ (S. 158.) Und im gleichen Jahre, Mendag nach Corporis Christi, ward ausgemacht, daß die Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich und Glarus, welche sich für die Lösung des Gerichts im Thurgau erklärtten, „Samstag nach Viti und Modesti zu Zürich sein sollen. Zürich soll alsdann eine Botschaft nach Constanz schicken, um die Lösung zu fordern; würde Constanz sich weigern, so soll im Thurgau bei Eiden verboten werden, in Zukunft den Landgerichten und den Geboten und Verboten von daher Folge zu leisten. Würde Constanz eintreten, so sollen die Abgeordneten Vollmacht haben, nach eidgenössischem Interesse zu handeln und Bericht zu erstatten.“ (S. 160.)

Dass wirklich eine eidgenössische Sendung nach Constanz statt fand, ergibt sich aus den in dort aufbewahrten handschriftlichen historischen Collectaneen Cristof's Schultheiß. Derselbe erzählt (Tahl. I. Bl. 189.) „wie im J. 1480 Rathsboten von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus für ain Rath kamen, und begehrten, er wölle sy siner Gerechtigkeit der Landtgrafschaft

im Thurgow lassen hören.“ Sodann fährt er fort: „Dis geschah. Sigel und Briefe über dises Unterpfand ward den Abgeordneten vorgelegt und vorgelesen. Darauf begehrten die Boten weiter, ain Rath zu Costenz wolle gemeiner Eidgenossenschaft gestatten, sollich Pfandschaft der Landgrafschaft und des Landgerichts zu lösen!! Diese Forderung befremdete zwar den Rath, doch ward die Sach' zu bedenken genommen.“ (Soweit Schultheiß.)

Constanz erschien wirklich auf einem Tage zu Lucern am 5. Heumonat, und bittet: „man möchte sie mit der Lösung des Thurgaus verschonen; sie hätten dafür Freiheitsbriefe von Röm. Königen und Kaisern, und dürften diese nicht schmälern lassen. — Auf dieses werden ihre Freiheiten und Pfandbriefe abgehört, und Constanz noch einmal um die Auslösung angegangen, unter Angabe vieler (nicht angeführter) Ursachen. Da die Boten von Constanz nicht zusagen wollten, sondern das Referendum verlangten, so ward erkannt: „alle Boten sollen hierüber auf den nächsten Tag antworten.“ (Abscheid B. 162.)

So oft ein Zusammentritt wegen anderweitigen innern und äußern Angelegenheiten angesezt wurde, so erschien jedesmal die Thurgauer-Lösungsfrage auf den Tractanden. Raum waren vierzehn Tage seit der letzten Sitzung verflossen, so ergieng schon wiederum (19. Heum.) von den Boten der Eidgenossen die Mahnung: „Auf Constanz soll geschrieben werden um baldige endliche Antwort wegen Lösung. Unsere Boten werden Mendag nach Laurentii in Constanz sein.“ (a. a. D. S. 169.) Und am 20. Herbstm. 1480 beschlossen dieselben zu Lucern „das Landgericht im Thurgau zu lösen. Daran soll jedes Ort 500 Gl. zahlen; das Gelt sollen jedes Orts Boten auf Gallus tag ze nacht zu Frauenfeld haben und dann auf Constanz bringen; wolle Constanz dasselbe nicht annehmen, so soll von den Ständen berathen werden, wohin das Gelt gelegt werden soll. Die Lösung soll vor sich gehen, wenn auch ein Ort nicht wollte. In jedem Fall, wenn auch Constanz nicht will, sollen die Boten Vollmacht haben, zu Frauenfeld ein Landgericht aufzustellen, und zu verbieten, daß Thurgauer in Zukunft denen von Constanz gehorsamen.“ (S. 17 9.)

Dieses zum mindesten keke Eingreifen in die wohl begründeten Rechtsamen Anderer nöthigte Constanz, auf's Neue Einsprache zu thun; „denn am Samstag nach Michaelis, schreibt Schultheiß,

ward den Eidgenossen der Bescheid gegeben, daß die Stadt Constanz die Landgrafschaft, Landgericht und Vogtei zu Frauenfeld mit allen Herrlichkeiten von des hl. Reiches pfandweise inne habe, und daß inen nit gebür föllich Gerechtigkeit jemer ze lösen ze geben, mit hehrer Bitte, sy wellen ain Rath solcher Sachen halb rüwig lassen." — Constanz hielt sich hierin genau an dem Wortlaute des Pfandbriefes, der da sagt: „Constanz möge Gerichte und „Vogtei so lange inne haben, bestzen und niessen, bis wir (das „Reich) si davon wieder ledigen und lösen Wir und unser „Nachkommen sollend auch soliche Lösung selber tun, und die nie- „mand anders zu tun gunnen noch erlouben in kein Wiss, on Geuärd.“ (Tschudi II. 80.)

Bei den Eidgenossen fand aber die Urkunde eine andere Auslegung, mochten auch die von Constanz schriftlich und mündlich wiederholt ihr Recht vindiciren. „Das Lösegelt für das Landgericht im Thurgau, heißt es im Abscheide vom 6. Winterm. 1480, ward bei Bürgermeister und Rath von St. Gallen hinterlegt, und der Tag ausgeschrieben, um sich über die Organisation des Gerichtes zu berathen. Die Boten von Constanz werden angehört, ihnen neuerdings die Ursachen, warum sie die Lösung verlangen, vorgestellt, und da sie keine Vollmacht hatten, zuzusagen, ward beschlossen: es sollen der Landvogt und der Landammann im Thurgau bei den Altesten sich erkundigen, wie das Landgericht, ehe es an Constanz gekommen, eingerichtet gewesen, und was es ertragen habe. Sonntag ze nacht nach Catharina soll in Lucern abgeschlossen werden.“ (B. 180.)

Da, wie gesehen, die Eidgenossen von ihrer Forderung nicht abstehen wollten, „so schrieb derhalben (nach Schultheiß) ain Rath von Constanz an alle Orte der Eidgenossenschaft, desglichen an Kaiser Friderich, und an andere Fürsten, Stände und Städte des Röm. Reichs, und beklagte sich fölicher Unbilligkeit, aber von niemanten wart inen weder Rath noch Hilf mitgetheilt, deßhalb sich Constanz Rechtes erbott den Eidgenossen zu sein vor kais. Majestet, Herzog Sigmunden von Oesterreich, vor allen Churfürsten und vielen Städten. (Die Schultheiß namentlich aufführt.) Inzwischen nahmen die von Bern sich der Sach' eifrig an, beschieden beide Partheyen vor sich, und handelten viel in Gütllichkeit, konnten es aber nicht zu Ende bringen.“ — Der Abscheid

zu Lucern vom 27. Winterm. 1480 bewilliget „dass Bern in den Irrungen zwischen den sechs Orten und Zürich, und zwischen denen von Constanz einen Tag ansezen, und etwa den Bischof von Constanz oder den Abt zu St. Gallen als Vermittler dahin einladen möge.“ (S. 181.)

Berfolgt man weiter die Verhandlungen auf den damaligen eidgenössischen Tagen, so wandelt einem unwillkürlich der Gedanke an, als hätte irgend ein unheimlicher Geist die sonst so biedern Väter geleitet, und zumal in dieser obschwebenden Fehde geleitet. — Montag nach Reminiscere 1481 fassen die Eidgenossen zu Stans und tageten. Hört, was sie beschlossen! „Heimbringen, ob, wenn Bern einen Tag seze, man diesen leisten wölle?“ (Abscheidband B. 217.) Hintennach steht von der Hand des Schreibers: „Will man kein tag me darumb zu Bern leisten!!“

Allein Bern, welches nun einmal die edle Rolle eines Vermittlers übernommen hatte, ließ sich durch nichts abwendig machen. Auf dem Tage zu Lucern, am 17. Weinmonat 1481, stellt es das Begehren, „abermals in ihrer Stadt einen freundlichen Tag zwischen Constanz und den eidgenössischen Orten zu leisten. — Es wird Bern bewilliget, nach dem Tage zu Zug, wo man sich über die Vollmachten erst berathen will, einen Tag in ihrer Stadt auszuschreiben.“ (S. 188.) Wirklich setzt es einen solchen vff sant agthen 1482 ze nacht an; und die Eidgenossen, gerade auf dem in der Geschichte ewig denkwürdigen Tage zu Stans (22 Christm. 1481) versammelt, erkannten: „dass jedes Ort seine Botschaft mit vollem Gewalt dahan senden soll.“ (B. 230.)

Wer kennt nicht die Ausgleichung, welche damals in Stans durch die Vermittlung des seligen Bruder Claus unter den entzweiten Sendboten zu Stande gebracht worden ist!¹⁾ Zudem finden

¹⁾ Im Abscheidbande B. (S. 230 a.) steht hierüber Folgendes von der Hand des damaligen Lucernerischen Stadtschreibers Melchior Russ des Aeltern: „Des ersten hein bringen die truw mue vnd arbeit so dann der „from mann | bruoder claus jn dissen dingen getann hatt, jm des trülich „ze danken, als | jeglicher bott weis witter ze sagen.“ — Für meine im Jahr 1832 ausgesprochene Ansicht, bezüglich der persönlichen Gegenwart des Bruder Clausen auf dem Tage zu Stans, (s. Melchior Russen des Jüngern Eidg. Chronik. S. XIV. *) stehe ich noch im Jahr 1844, und das Archiv für Schw. Geschichte (II. 256. Ann. 1.) hat mich hierin

wir Spuren, daß die Nachricht von so glücklicher Aussöhnung auch in das Ausland drang. (Annal. Hirsaug. II. 505.) Die Stadt Constanz gibt in diesem ihrem mehrgedachten Streite mit den Eidgenossen einen sprechenden Beweis hiefür. Was thut sie? Raum einen Monat nach dem Stanzerverkommnis, wendet sie sich schriftlich an den frommen Gottesmann, legt ihm alle Gründe ihrer rechtlichen Ansprache, alle wiederholt versuchten Unterhandlungen vor, überschickt ihm eine Abschrift des Verpfändungsbriefes, und berichtet ihn, daß noch nichts hierüber zu Ende gebracht, wohl aber einige Hoffnung leuchte, der unselige Streit dürste auf dem Tage zu Bern, an St. Agathatag, gütlich beigelegt werden. Zu diesem Ende wird nun Nicolaus um seine Fürbitte bei Gott und um Verwendung zu einem gütlichen und billigen Vergleiche, wozu Constanz bereitwillig sei, angesprochen.

Folgendes ist das Schreiben:

1482, 26 Jänner.

Bruder Clas.¹⁾

„Unser gar willig freuntlich Dienst und was wir allezits
guts vermuigen, sy üch von uns voranberait, frumer sunder lieber
und guter andächtiger Fründ gegen gott und der Welt. Uch zweifelt
nicht emals Ir in solchen fromen andächtigan Stand dar-
wider nicht ist dann das dem almächtigen Gott der küniglichen
mutter Marien und allem himmlischen Heeren ain ganz Wolge-
fallen und fröd sy, och durch die Andacht und uiwer ernstlich

keineswegs aufgeklärt. Das Wörtlein geredt, auf welches dort so viel Gewicht gelegt wird, darf wohl auch von einem mittelbaren Rathen und Ermahnun verstanden werden; und es ist gewiß höchst gegründet, was Diebold Schilling als Augenzeuge hierüber schreibt. Ich weiß daher nicht, warum der Erklärer des Bruderlausenbriefes in gemeldtem Archive diesen Chronikschreiber in die Reihe von Hafner und Müller stellen und somit für seine Sache citiren konnte.

¹⁾ Nachstehendes Schreiben ward ebenfalls von Constanz überschickt. Es ist die Abschrift von einer in dort liegenden Copia, welche Copia von der gleichen Hand angefertigt ist, die die Protocolle derselben Jahre auch geschrieben hat; trägt somit, so wie auch durch ihre Correcturen am Rande (Concept des Stadtschreibers), die Kennzeichen der Nachtheit an sich. — Vorerst abgedruckt bei Fr. B. Göldlin, Geist des sel. Bruder Clas. 2. Ausg. S. 297.

erstantlich Uebung dan Ir guth gunnen und uiwern Rat mittailen, vil guts und frids von gott empfahen mugen, Sy merklich Ingedenk, das wir uns als gut schlecht nachgepuren unser funder guten fründ gemainer aidgenoffen lange zit her mit In in Mengerlay wilden Kriegslöfen lange zit mit unserm merklichen Kosten und Schaden in gutem fridlichen Wesen gehalten haben) wider sy nüt gewesen syen und noch ungern syn wollten, denn wa wir sy zu Irem nuž in Köffen und verköffen bisher mit Wandlung in unser Statt haben können fürdern, des syen wir willig gewesen und noch als sy das von uns noch spürren. Nu hat sich sezo by ainem Jar her villicht durch Underweisung der, so uns und unser funder guten fründ gern in Unwillen sehen, das willens wir doch kainswegs nüt sind, gemacht, das sy strenglich an uns haben erfordert, In das Landgericht so wir dann In Pfandswiſ innhaben zu lösen geben sollen villicht daß sy bericht syen, daß sy davon großen Nutz haben sollen. Nu haben wir das von In nüt In hoher widerwartigkeit uffgenommen Und das solich Vorgerung von Ir aigen Bewegnuſe nit da sy, sonder von unwiseſender Underrichtung, Uff das wir sy unser Pfandbrief und an der kaiserlich Brief hören lauffen, Und sy damit underricht wie wir das Landgericht von dem Rich in Pfandswiſ Innhaben und das Niemands zu lösen geben kunnen, dann römischen Kaisern Und Kunigen, aber damit sy unsers guten Willens und was das Landgericht nuzes hat underrichtet wurden, so haben wir uns erbotten In den halbtail der Nutzung des Landgerichts und der hohen gericht ain Zahljar lassen zu folgen, und ob In das nit eben syn wolt merklich recht für Fürsten, Herrn, Richstätt, da etlich mit In in Büntniſ sind ²⁾ fürgeschlagen und am letzten uff Ir Bottten wie sy zusammen kämen, fürgeschlagen, ob wir uns wither zu erbieten schuldig wären, nicht deß minder, so ist die Sach bissher angestanden und nicht usgetragen und ist mengerlay darin gehandlet, daß wir in dem besten Vermerken und uich das och daby in kainer Verclagung wiſ schriben. Nu der Sach zu gut so haben unser funder guten fründ von Bern ³⁾ aber ain gütlichen Tag uff

¹⁾ Vergl. Tschudi I. 306, 555, und II. der alte Zürcherkrieg bei den Jahren 1440—1446.

²⁾ Tschudi I. 306, 310, 512.

³⁾ Derselbe a. a. O.

Sant Agathen Tag zu Nacht in Ihr Statt mit unserm guten Willen fürgenommen. Wann nu gott vil menschen Bett erhören wil und uns nu nicht zwifelt, dan das Ir Frid und einikait zu fürdern genaigt, und darum Gott Taglichs bitten shen, nachdem das ein gut Werk ist, dan Gott selbs gesprochen hat, wo frid ist, da bin ich. So ist an uich als ain frommen andachtigen Christan unser gar ernstlich Bitt, Ir wollen gegen Gott dem uhrheber des Friedens mit uiwre andächtigen bett und sust gegen allen den, da ihr mainen solches erspreßtlich sy uivern sliß fürkeren, damit unser sunder guter fründ und wir in fründlichem guten Willen, daran uns die Billichait und was an unserm Vermuigen staut, nicht erwinden sol, gütlich belieben vnd geanet werden, dann wir mainen das es uns zu haiden Sitten vast wol kom und nuzlich sy und uns zu baiderfitt Gott des mer eren und Glücks zufuige und um unterrichtung unser Gerechtigkeit der Verpfandung senden wir uich des Briefs ain Abgeschrift. Und Ir wollen uich mit uiwerm andächtigen Bett gegen Gott und sust, wa uich beducht gut syn für zu kerden, so geslissen bewisen, wa wir das um uich und ander von uwer wegen kunnen beschulden und verdienen, sollen Ir uns on Zweifel ganz mit guttem willen willig haben. Damit pfleg uiwr gott und behalt uich in seinen göttlichen Gnaden nach seinem gottlichen willen. Geben uff Samstag nach Sant Palstag der Bekerung anno Dni LXXXij. "

Burgermaister und Rath der
Statt Costentz.

Ueberschrift. Dem frommen andachtigen Cristan Bruder Niclassen vnder flü unserm sundern lieben Fründ.

Dat. 27 Jän. 1482. ¹⁾

Nu was zu gut friden und frintschaft dienende ist Sol an unserm gezüren nicht erwinden.—

Die Antwort des gottseligen Eremiten an den Rath von Constanz ist bereits bekannt. — Und was war wohl die Folge? — Die Eidgenossen in ihrer Mehrheit, zumal die mit Bruder Claus von Flue zmnächst Befreundeten, sie — die kurz zuvor noch Unerbittlichen — scheinen ihre Verirrung eingesehen zu haben, lenkten nach

¹⁾ Der Schreiber wollte vermutlich hier das Concept eines zweiten Briefes entwerfen.

und nach in die Bahn des Rechtes ein, so daß mittelst etlicher Vereinigungs-Artikel, welche Bischof Otto von Constanz, auf den Vorschlag Berns aufgestellt hatte, der vorwaltende Anstand sein gütliches Ende fand. Nur ist zu bedauern, daß zwei Stände hartstümiger auf der unbilligen Forderung beharrten, und die Spannung erst nach Abfluß eines vollen Jahres gehoben ward.

Aus den innerhalb dieses Zeitraums gepflogenen wiederholten Verhandlungen, und ganz vorzüglich aus drei der merkwürdigsten Tagleistungen werden wir einsehen, daß es wahrlich eines von Gott hoch begnadigten Mannes bedurfte, die so sehr entzweiten Gemüther zu einigen. Bald nach dem erwähnten vermittelnden Tage zu Bern sammelten sich die Boten der Eidgenossen am 26. Hornung 1482 in Lucern, und gaben in der Thurgauersache ihre in der Geschichte ewig denkwürdigen Stimmen dahin ab :

„Zürich (Felix Keller) will den zu Bern beschlossenen Abscheid¹⁾ annehmen, bei weiterer Verhandlung wolle aber der Bote auch dazu sprechen. Uri (der Ammann zum Brunnen) will bei der zu Bern gegebenen Erklärung und bei der Lösung beharren, doch habe her Bote Vollmacht mit Allen gemeinsam zu handeln. Schwyz (Ammann Jacob) meint, man solle nicht so liederlich von der Sache fallen, sondern weiters für die Lösung arbeiten; was aber Alle gemeinsam wollen, dem wolle auch es beitreten. Obwalden (Ammann von Züben) wäre froh, wenn etwas besseres aufgefunden würde, könne dieses nicht geschehen, so gebe es sich zufrieden, da es bedünke, man habe kein Recht dazu; es nehme den Abscheid von Bern an, und ziehe das Lösegeld zurück. Nidwalden (der Bote wird nicht genannt) bliebe gerne bei der Lösung, will aber dem gemeinsamen Willen folgen. Zug (Heinrich Schnürener) beharrt auf der Lösung als nützlich und ehrenhaft, doch wenn Alle den Bernerabscheid annehmen, so will es diesen auch genehmigen. Glarus (Hans Blum) wie Zug; es liebet die Unruhen nicht, will aber gemeinsam handeln. Lucern (Caspar v. Hertenstein; Ludwig Kramer; Claus Rizzi) verbleibt bei der zu Bern gegebenen Antwort und beharrt auf der Lösung; durch die ewige Richtung mit Oesterreich seien die sieben Orte Landes- und Schirmherren über Thurgau geworden,

¹⁾ Wir müssen nur bedauern, daß dieses Aktenstück nicht mehr aufgefunden werden konnte.

dagegen habe Constanz nichts eingewendet, bis man die Lösung behört, und nun erst bei dem Kaiser geflagt, und in hangenden Sachen dessen Bestätigung verlangt: man solle das Land zu Händen nehmen."

"Erkannt, da man nicht einig gehe in den Ansichten, noch einen Tag zu Bern anzusezen, und zu bewirken, daß Constanz das Lösegeld annehme." (Abscheid fol. 189.) —

Am 27 März desselben Jahres tageten die sieben streitigen Stände wiederholt zu Lucern, und entschlossen sich folgendermaßen:

"Wegen der Lösung des Thurgaus bedünkt Uri (Walther in der Gasse Altamann), da Bern darauf ausgehe, daß man dieses noch einige Jahre mit Constanz gemeinsam behalten soll, so solle man sich mit dieser Stadt noch auf einige Jahre verständigen; auf keinen Fall wolle es über Rechtsbot Constanz das Einige mit Gewalt entreißen. Schwyz (Dietrich in der Halten Altamann) wie Uri. Eben so Unterwalden (Rudi Wirz des Raths), das aber mit den Eidgenossen gemeinsam oder mit der Mehrheit handeln will. Zug (Rudi Letter) beharret auf der Lösung, und will nicht so niederlich dannen fallen. Glarus (Vogt Nietler) will thun, was Zug oder die Eidgenossen gemeinsam. Lucern (Caspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Kramer; Ludwig Seiler; Niclaus Rize) stimmt gleich Zug, und beharrt auf der zu Zürich gegebenen Antwort."

"Erkannt, heimzubringen, und auf dem Tag zu Zürich endliche Antwort zu geben." (Fol. 191.)

Endlich im Jahre 1483, Jänner post 6, kam die Ausgleichung in Baden zu Stande. Die Boten verstanden sich dahin:

"Zürich (Ritter Hans Waldmann, Burgermeister) erklärt wegen dem Landgericht im Thurgau, auf Constanz's Antrag: Die Rechtsbrote von Constanz seien so gewichtig, daß sie nichts wider das Recht thun können noch wollen, zudem liege Constanz den Eidgenossen dermassen günstig, daß es vortheilhafter sei, mit selbem befreundet zu sein, als zum Feind zu haben. Bern (Peter vom Stein Ritter, und Niclaus zur Kinden) wie Zürich, es erbiete sich zu allem, was es thun könne, damit die Sache in Güte beseitigt werde. Lucern (Caspar v. Hertenstein und Ludw. Seiler) bleibt bei der auf allen Tagen gegebenen Antwort; wenn aber jemand ihm beistehet, so wollten sie gemeinsam handeln. Uri (der Ammann zum Brunnen und Jacob Zebnet) meint, wenn die

Eidgenossen einhellig wären, dann dürfte es gut sein, daß man die Sache räthlich an die Hand nähme; ihnen hätte auch gefallen, wenn man bei dem Abschied von Constanz verblichen und nicht so liederlich davon gefallen wäre; es stimme zur Mehrheit, wider Recht wolle es aber nichts thun. Schwyz (Vogt Schiffli und Vogt Wagner) ist ermächtigt mit den andern Eidgenossen zu handeln, was am gefälligsten sei, nichts wider Recht. Unterwalden ob dem Wald (Ammann v. Züben) wie Schwyz; es wünsche die Vermittlung Berns, damit die Sache freundlich be seitigt werde, und nicht an's Recht komme. Unterwalden niemandem Wald (Heini Winkelried) wie Schwyz. Zug (Rudi Trinkler) wünschte, daß man sich mit Constanz dahin vertragen möchte, daß die Eidgenossen drei Pfenninge beziehen, und Constanz den vierten Pfennung behalte. — Dieses auf einen Versuch von einem oder zwei Jahren. — Glarus (Vogt Schudy) ist zur freundlichen Beilegung bevollmächtigt; falle das Mehr der Eidgenossen auf zwei- oder dreijährigen Versuch, so werde dies dem Stande auch genehm sein; nur nichts wider die Rechtsbote von Constanz."

B e s c h l u ß

aller Orte mit Ausnahme Lucerns, das referiren will: — „Der „freundschaftliche Vergleich zwischen den Eidgenossen und der „Stadt Constanz durch den Bischof von Constanz soll verfaßt und „getreu gehalten werden; es soll aber der Vogt von Constanz den „Eidgenossen, in Betreff der Gelteseinnahme, Treue und Wahrheit schwören, und den Eid dem Vogt im Thurgau ablegen. „Eben so soll der Vogt im Thurgau der Stadt Constanz schwören.¹⁾ Sonntag nach Hilary (19. Jänner) soll ein Vore von

¹⁾ Hierüber schreibt (Bl. 175.) der oft angerufene Christoph Schulte heiß: „Das Landgericht soll by der Statt Costenz beliben; es sol aber der Obervogt zu Costenz ein Büchs haben, darin er alles gelt, so von allerlei gerichtlichen Sachen an das Landgericht gefallen, stosse. Desgleichen soll der Landvogt zu Frauenfeld, der von den Altdgenossen jederzeit verordnet wirt, auch tun. Die haid sollen Alid schwören, das sy trüwlich damit wollend umgenn; dasselbige gelt alles, so in den haiden Büchsen gesammelt wirt, sol zu End des jares zusammengeschüttet werden, und darvon dem Obervogt, Landvogt, Landtammann und dem Untervogt Ihre Besoldungen wie von Alters her bezalt werden, das übrig gelt soll in vier teil glich geteilt werden; darvon die dry Teil den Alldgenossen und der vierte Teil den von Costenz zugehörent und geben werden.“

"Zürich der Eidleistung zu Constanz beiwohnen." (a. a. D. Fol. 209.)

So endete der lange leidige Streithandel. —

W a c h t r a g.

Der schon angeführte Biographe des sel. Nicolaus von Flue, Pater Benno Lüssi von Stans (S. 107), und die neuern Lebensbeschreiber (Weissenbach, Göldlin, Businger), melden von einer Schrift „Vita fratris Nicolai Heremite Underwaldensis“, welche im J. 1481 oder 1485 der damalige Dechant in Einsiedeln, Herr Albert von Bonstetten, verfaßt und dem Könige Ludwig XI. von Frankreich zugeeignet haben soll. — Diese Arbeit ist, so viel im Wissen, gegenwärtig Niemanden bekannt. — In wie fern nun obige Angaben Wahrheit enthalten, ergibt sich aus einer Handschrift des XV. Jahrh. in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen. Sie fasset 88 Briefe in sich, welche von bedeutenden Männern an Bonstetten seiner Zeit geschrieben worden sind. Herr Archivar Morel in Einsiedeln copirte diese Briefe, und was auf Bruder Claus Bezug hatte, übersandte er gefälligst dem Secretariate des Vereins.

Nachstehendes ist der Wortinhalt des 63. Briefes:

Venerabili Patri doctissimoque Domino Alberto de Bonstetten Decano insignis loci heremitarum dignissimo, preceptoru carissimo Albertus Cavallatius ab Auch a Collateralis perillustris Dominii Venetorum et ad Germaniam nuntius missis s. p. d.

Aureum munus tuum suscepi (pater venerabilis et vir doctissime) quod ad me misisti ita gratum et acceptum ut nil gratius et acceptius possem excogitare. Inspexi primo ordinem vitae fratris Nicolai ad quem proximis diebus sum abiturus, ut sicut in partibus nostris de eo per litteras sum locutus meas, cum admiratione nominis sui, ita etiam vidi et allocutum fuisse possim profiteri. Inspexi demum orationis ornatum ex preclarissimis Gymnasiis Ciceronis eductum, de quo tantum capio fructum ut nil magis possim explicare, perfecta quidem res digna est pro eo viro, sed nec minus in orbe dignus est qui rem ipsam perfecit, quam in vita nunquam derelinquam. Putabis forsitan vir doctissime, me velle tibi applaudire, nequaquam profecto. Quinimo ymmo a vero

non discedo. Sed quid verius quam quæ inspicimus, et sunt ocu-
lis subjecta fidelibus. Cum spectatissimo Melchiore Russ alloquar,
adhuc eum videre non potui. Per alias meas de hiis quæ simul
agemus dicam tibi sententiam meam. Reliquum est ut me tibi
commendem, offeramque me mandatis tuis.

Vale ex Lucerna die XX. Februarii 1479 feliciter.

X Kl. Apr. (23 März) 1479 schreibt derselbe ab Auch wiederholt an Albert v. Bonstetten unter Anderm: Er erwarte einen Boten aus Venedig, der wieder von Lucern dahin zurückkehren soll . . . Spero te prius eum (nuntium) visurum quam in hanc urbem profiscatur. Sed de opere tuo quod admodum admiror, cum aspicio vires ingenii tui quæ tantum (opus) accumulaverint tunc tacendum judico, nam gratius et dignius erit in Civitate munus.

Ferner bemerkt er von Lucern aus über dieses Buch: De digno opere tuo quid agendum sit consulo ut ad aditum meum differatur, et nuntius tuus mecum profiscatur.

Der Gesandte schickte das Werk nach Venedig; der Herzog Johann Mocenigo bedankt sich dafür: Tuæ Reverentiæ litteras accepimus datas XI Kls Julias (21 Brachm.) et simul quoddam opusculum tuum, quod nobis una cum eisdem litteris attulit fidelis nuntius tuus, et illud quidem libenter vidimus, placuisse nobis admodum cognovisse per illud ingenium, doctrinam atque peritiam, tuamque in nobis fidem et observantiam. (5 Augusti 1479.)

Ist wohl das Buch noch in Venedig vorhanden? — Ähnliche Dedicationsexemplare von Bonstetten finden sich auch in Rom, Wien, Paris (könnte jenes für Ludwig XI. gemeint sein), Dresden und Augsburg, während in Einsiedeln selbst kein einziges Werk des gelehrten Mannes in Urschrift vorgewiesen werden könnte.

Der na ihesu sign uoce gräts vn jch auimst den vñ vil gütet vñ
 mödige ich vñ gütet verbringe arder ich das q̄r sy trit haftig.
 wunder vñ jch han uoce schreiben vnd verstanden ich han och uoce
 hict vnd verstanden dar ic gesend das jch got für ucl hilt vnd jch
 tun mit güten trüwen ic ist aber mit one den als get tuet was an
 mich kompt das mine wort bringend zu frid zechay vñ uch die
 wolumigend eschaffen vnd jch tun mit güten willen min raut
 ic ed das ic gütlich signend ic dessen sach en avein eins güt das
 bringt das ander ocl ic aber mit in der fründhaft nicht gericht
 werden so lausent das recht das bost sin zu gewaren ob verlust
 so han jch min egen insiget gel lausen truden zu end d'ffer
 geschrifft dopp drafft got sy mit uch geben iuf mitweder noe
 sanct blasius tag anno dñi 1500

brüder claus
 von flügel

Den frome fürsichtigen vn wzen
 burgermeist vnd raut d'star costen
 minen lieben veiter